

Straßenreinigungspflicht



Aus gegebenem Anlaß werden alle Einwohner von Reichweiler auf Ihre Straßenreinigungspflicht gemäß der Straßenreinigungssatzung hingewiesen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn (einschließlich Gehweg) und umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schnee, Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstige Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung der Straßenrinne, Gräben und Durchlässe. Auch sind die Hecken, Bäume, Büsche und sonstige Anpflanzungen so zurückzuschneiden, daß kein Überwuchs in die Verkehrsflächen, also auch Gehwege, erfolgt und somit die gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

Ein Verstoß gegen die Straßenreinigungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann erforderlichenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wir bitten alle Einwohner von Reichweiler Ihrer Straßenreinigungspflicht auch weiterhin nachzukommen.

Übrigens: Die Schneeräumung ist eine freiwillige Dienstleistung von der Gemeinde Reichweiler und befreit die Einwohner nicht von ihren Straßenreinigungspflicht.

Eric Tuerlings

Ortsbürgermeister